

Kleinkaliber – Schützenverein 1923 Reihen e. V.

Satzung

§ 1

Gründung des Vereins

Der Kleinkaliberschützenverein Reihen wurde am 01. Oktober 1923 gegründet und ist von da an bestehend zu betrachten.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Kleinkaliber-Schützenverein 1923 Reihen e.V.**“ mit Sitz in 74889 Sinsheim - Reihen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim unter der Nummer 187 eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schiesssports, Training in den verschiedenen Disziplinen und Austragung oder Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften nach der jeweils gültigen Sportordnung. Schießübungen finden auf der Vereins-Schießanlage zu den vom Verein bestimmten Zeiten, unter Einhaltung der Schiess- und Standordnung statt. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung körperlicher und geistiger Gesundheit sowie Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in:
 - Jungschützen und Junioren
 - Schützen nach Altersklassen
 - Damen
 - Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, sowie über einen guten Leumund verfügen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Ausweis sowie auf Wunsch eine Vereinsatzung zum Selbstkostenpreis. Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder langjährig Mitglied sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Der (*die*) Ehrenvorsitzende (*n*) hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod sofort oder durch Austrittserklärung – wenn möglich schriftlich – spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§6, Abs. 2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich Berufung einzulegen, worüber dann durch Beschluß endgültig entschieden wird (§ 13, Abs. 1 und 2).

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Der Verein erhebt für Neumitglieder eine Aufnahmegebühr, deren Höhe ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt wird. Es wird eine Familienermäßigung dahin gehend gewährt, dass die zweite oder weitere Person nur die Hälfte der Aufnahmegebühr bei gleichzeitigem Eintritt bezahlt. Jugendliche bis zur Vollendung des siebzehnten Lebensjahres sind von dieser Gebühr befreit.

Die Einnahmen aus Beiträgen oder Aufnahmegebühren sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden (§ 3 Abs. 5).

§ 9

Leitung und Verwaltung

Der Vorsitzende (*Oberschützenmeister/OSM*) leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender (*Oberschützenmeister*)
- Zweiter Vorsitzender (*Schützenmeister*)
- Schatzmeister
- Zweiter Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Zweiter Jugendleiter
- Bogenreferent

- Gewehrreferent
- Pistolenreferent
- Damenreferentin
- Erster Beisitzer
- Zweiter Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandswahlen werden derart durchgeführt, dass

im ersten Jahr:

- Oberschützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Bogenreferent
- Pistolenreferent
- Erster Beisitzer

im zweiten Jahr:

- Schützenmeister
- Zweiter Schatzmeister
- Sportleiter
- Zweiter Jugendleiter
- Gewehrreferent
- Damenreferentin
- Zweiter Beisitzer

gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-

schaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der amtierende Vorsitzende kann über angemessene Beträge ohne Beschlusseinholung im Einzelfall verfügen. Die Höhe für das Geschäftsjahr wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 11

Generalversammlung

Die Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder ortsüblich durch Aushang (*Mitteilungsblatt*) mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Aussprache zu den Berichten
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- Wahlen
- Ehrungen (*falls vorliegen*)
- Verschiedenes

Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 6 Abs 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Generalversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Änderung des Zweckes oder Verschmelzung des Vereins
- Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das Vermögen zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Falls über die Verwendung nicht sofort Beschluss gefasst wird, fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Sinsheim -Stadtteil Reihen-,

die es treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Schützenverein des Stadtteils Reihem wieder zur Verfügung zu stellen hat.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Stadtteils Reihem, die Waffen und die Munition nur für schießsportliche Zwecke innerhalb der Stadt Sinsheim oder den Stadtteilen zu verwenden.

Vorstehende Satzung (*Änderung*) wurde in der Generalversammlung vom 24. März 2000 beschlossen und setzt die bisherigen Satzung vom 27. März 1987 außer Kraft.